

RE-Datum	Hotel/Pension/Jugendherberge/Ort Öffentliche Verkehrsmittel/Bahn/Taxi Tanken Vereinsbus/Leihfahrzeuge Lehrgangskosten lt. Beleg	Rechnungs- betrag

Regelungen zur Abrechnung:

(Auszug aus der Finanzordnung Abschnitt C)

1. Fahrtkosten

Für Fahrten im Auftrag des Vereins z. B. zu Auswärtsspielen/-wettkämpfe, Lehrgängen und anderen Dienstreisen können Fahrtkosten ab Sammelstelle "TSV Gersthofen Sportallee 12" in Rechnung gestellt werden. Je gefahrener Kilometer mit dem privaten PKW/Motorrad kann eine Erstattung entsprechend dem jeweils gültigen gesetzlichen Einkommenssteuerrecht erfolgen.

Derzeitigen Sätze: **PKW** bis zu **0,30 €** / **Motorrad/Motorroller** bis zu **0,13 €** je Fahrkilometer.

Die Vergütung von verauslagten Kraftstoffkosten mittels entsprechender Kraftstoffquittung ist nur bei Fahrten mit den vereinseigenen Fahrzeugen oder Leihfahrzeugen des Vereins zulässig.

Bei Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln/Bahn/Taxi erfolgt die Fahrkostenerstattung mittels Belegnachweis.

Fahrten innerhalb von Gersthofen und Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte (z.B. zum Training) werden nicht vergütet!

2. Verpflegungsmehraufwendungen/Übernachtungen

Für oben genannte Fahrten können pro Person, sofern keine Verpflegung durch den Veranstalter oder Verein durchgeführt wird, vergütet werden bei Abwesenheit von

Eintägige Fahrten:	Mehr als 8 Stunden	14,00 €
Mehrtägige Fahrten:	Anreisetag	14,00 €
	Zwischentage jeweils	28,00 €
	Abreisetag	14,00 €

Übernachungskosten nur mit Belegnachweis!

Für Übernachtungen incl. Verpflegung müssen bei Inanspruchnahme der

Verpflegungspauschale	5,60 € je Frühstück
	11,20 € je Mittagszeit
	11,20 € je Abendessen bei der Verpflegungspauschale
	in Abzug gebracht werden.

3. Verfahrensweise, Sonstiges

Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwendungen/Übernachtungen sind mindestens **halbjährlich mittels Formblatt "REISEKOSTENABRECHNUNG" abzurechnen.**

Reisenebenkosten (z. B. Parkplatzgebühren, Gepäckaufbewahrung, usw.) werden nicht erstattet.

Die oben genannten Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwendungen/ÜN sind steuerfrei.

Höhere Sätze dürfen nicht bezahlt werden.

Die Reisekostenabrechnung muss vom Abteilungsleiter überprüft und genehmigt werden.

Reisekosten werden nur im Rahmen der Haushaltspläne der Abteilungen bzw. des Hauptvereins bezahlt.